

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Rekurs des Kantons Tessin gegen den Entscheid des Bundesrathes vom 22. August 1870, betreffend die Kosten für Aufbietung einer Infanteriekompanie anlässlich des Einfalles der Nathan'schen Bande in Italien.

(Vom 18. Dezember 1871.)

Tit. I

In Folge der im März 1870 in Pavia und Biacenza stattgehabten Aufstände floh eine Anzahl hierbei kompromittirter Italiener auf tessinisches Gebiet und setzte dort seine Verschwörung gegen die Regierung ihres Landes fort. Ihre Anzahl wuchs dann noch weiter an, bis sie, zur Ausführung ihrer Pläne schreitend, unter Leitung eines gewissen Nathan, eines ursprünglichen Engländers, einen bewaffneten Einfall in Italien vom Golla-Thal aus machten. Die Sache ließ sich so ernst an, daß die Tessiner Regierung, von uns eindringlich eingeladen, die politischen Flüchtlinge zu überwachen und sie nach dem Norden des St. Gotthard zu interniren, eine Kompanie des Bataillons Nr. 8 zur Grenzbewachung aufbieten zu sollen glaubte. Wir unsererseits sandten einige Tage später einen eidgenössischen Kommissär an Ort und Stelle. Der Versuch der Bande Nathan scheiterte. Durch die

italienischen Truppen zurückgeworfen, zog sie sich nach Graubünden zurück, wo die Mitglieder der Bande festgenommen und internirt wurden.

Unterm 4/18. August übermittelte uns die tessinische Regierung die Kostenrechnung der von ihr ausgebotenen Kompagnie, indem sie, gestützt auf einen ausdrücklichen, vom eidg. Kommissär, Herrn Oberstlieutenant Geh, in seinem Schreiben vom 10. Juni gemachten Vorbehalt, die Vergütung der durch diese Truppenaufstellung veranlaßten Kosten, im Betrage von Fr. 4829. 18, verlangte.

Mit Beschluß vom 22. August wiesen wir die besagte Rechnung zurück, indem wir Folgendes bemerkten:

„Die Eidgenossenschaft sei in keiner Weise zur Bezahlung der fraglichen Kosten verpflichtet, denn die betreffende Kompagnie sei ausschließlich im Dienste des Kantons Tessin gestanden und von dessen Staatsrath, ohne irgendwelche Aufforderung des Bundesrathes, aufgeboten worden; die eidgenössischen Behörden haben nie über dieselbe verfügt, und es sei dieselbe lediglich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Erfüllung der dem Kanton Tessin obliegenden Pflichten als Grenzkanton verwendet worden, und daß die Verwendung dieser Kompagnie nothwendig geworden, sei überdies dem Umstande zuzuschreiben, daß der Staatsrath von Tessin nicht zur Zeit die nöthigen Maßregeln getroffen habe, um den bekannten Vorfällen vorzubeugen; es liege überhaupt gar kein Umstand vor, der die Regierung von Tessin auch nur annähernd zu einer derartigen Forderung berechtige, und es habe der Bundesrath mit etwelchem Erstaunen von dem vorliegenden Schreiben Kenntniß genommen.“

Am 28. September beantwortete die tessinische Regierung diese Ablehnung, unter Aufrechthaltung ihres Begehrens. Sie stützte sich dabei erstens auf die Behauptung: die Ereignisse, welche sie zur Truppenaufstellung nöthigten, seien von internationaler und gesamt-schweizerischer Bedeutung gewesen, da es sich nicht bloß um den Kanton Tessin handelte, sondern um die Neutralität der Eidgenossenschaft und ihre guten Beziehungen zu einem Nachbarstaat; und zweitens auf den Umstand, daß der Bundesrath einen Kommissär abgeordnet hatte. Dieser letztere habe die betreffende Truppe verwendet und sich mit ihrem Chef, Herrn Major Lurati, in's Einvernehmen gesetzt. Die Einberufung dieser Kompagnie, sagt der Staatsrath, war nothwendig gemacht durch die Empfehlungen und Einladungen des Bundesraths, welcher unter Anderm am 2. Juni durch das Organ seines Präsidenten darauf drang, daß alle Grenzpunkte sorgfältig überwacht werden, für welchen Dienst die bereits anderwärts verwendete Gendarmerie nicht hätte genügen können. Der Vorwurf, die Ereignisse nicht vorausgesehen zu haben,

sei nicht begründet, indem die italienische Regierung und der Bundesrath selbst nicht wußten, was vorfiel, und daß eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement auch seinerseits die Internirung der Flüchtlinge nicht positiv angeordnet hatte. Wenn die Kompagnie, wird weiter gesagt, ohne Ermächtigung des Bundesraths aufgeboten wurde, so geschah es, weil die Zeit hiezu fehlte und die Ereignisse drängten. Endlich wird als letztes Argument angeführt: wenn der Bundesrath die Tessiner Regierung vor Niederschlagung des Prozesses gegen die Bande Nathan avertirt hätte, so wäre die Regierung vielleicht im Falle gewesen, sich an Nathan selbst schadlos zu halten, welcher reich und Eigenthümer großer Güter im Kanton sei.

Das Erste, was wir thaten, war, den Hrn. Oberst Heß einzuladen, sich über die Angaben der Tessiner Regierung betreffend die von ihm gemachten Versprechungen zu erklären. Unser Kommissär erwiderte unterm 14. Oktober: Die projektirte Invasion, ein öffentliches Geheimniß, sei durch die halben Maßnahmen der Tessiner Regierung eher beschleunigt und begünstigt als verhindert worden; die Aufstellung dieser Kompagnie sei nothwendig gewesen, damit die Regierung nicht zu bloßgestellt dastehe gegenüber dem Bundesrath; wenn der Kanton zur Zahlung verpflichtet werde, so dürfte die Regierung künftig besser ihre Maßregeln treffen. Herr Oberst Heß schließt mit der Bemerkung, er habe sich wohl gehütet, diese Kompagnie als im eidgenössischen Dienste stehend anzusehen oder Zahlungsverprechungen zu machen.

Wir erwiderten am 17. Oktober dem Staatsrath, daß wir unsern Entscheid festhalten müssen, daß er aber an die Bundesversammlung recurriren könne. Auf diese zweite Ablehnung hin hat dann die Regierung von Tessin ihren Rekurs unterm 22. Juni eingereicht.

In dieser Eingabe sagt der Staatsrath des Kantons Tessin, nachdem er mit einigen Worten die Ereignisse auseinandergesetzt: bei der ersten Bewegung der Flüchtlinge habe er eine Kompagnie aufgeboden, um die Ordnung an der Grenze aufrechtzuhalten, und sie dem eidgenössischen Kommissär zur Verfügung gestellt, welcher sich mit ihrem Chef in's Einvernehmen setzte und Weisungen in Bezug auf die Ueberwachung der bedrohlichsten Punkte erteilte. Sodann bespricht der Rekurs das Begehren der Regierung um Abnahme der Kosten der Truppenaufstellung, und die Korrespondenz, die sich daraus entspann, wobei sie sich darüber beschwert, daß wir in unserm Schreiben vom 17. Oktober sagten: „Falls die durch die Revision der Verfassung von Tessin hervorgerufene Agitation der Eidgenossenschaft nicht neue Ausgaben verursachen werde, dürfte die Bundesversammlung vielleicht geneigt sein, Ihrem Begehren zu entsprechen.“ Dies ist, sagt der Rekurs, kein

Argument, den Entscheid der Bundesversammlung von einem Umstande abhängig zu machen, welcher in keiner Weise auf Thatfachen ganz verschiedener Natur influenziren kann; übrigens beruhe das Begehren von Tessin auf einem Rechte und nicht auf einer Gunst.

In Bezug auf die Verpflichtung der Kantone, die erforderlichen Polizeimaßnahmen zum Schutze der Grenzen zu treffen, entwickelt der Tessiner Staatsrath den Standpunkt, auf den er sich bei Erlass seines Schreibens vom 28. September stellte, und schließt die Vertheidigung seiner Reklamation mit der Bemerkung, alle in der Angelegenheit der Mathanschen Bände getroffenen Maßnahmen seien als in die Bundeskompetenz fallend anzusehen; die Dazwischenkunft des Hrn. Oberstlieutenant Heß war eine eidgenössische, indem seine Vollmachten sich selbst auf den Kanton Graubünden erstreckten; die Untersuchung war eine eidgenössische, wie auch die Eidgenossenschaft es war, welche die Fortweisung der Schuldigen vom schweizerischen Gebiete aussprach, eine Maßregel, von welcher die Tessiner Regierung nicht benachrichtigt wurde und die sie eines Mittels, die Kosten sich decken zu lassen, beraubte. Der Rekurs schließt damit, die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf die Ungleichheit hinzulenken, welche sich zwischen den Kantonen ergeben würde, wenn man die Theorie des Bundesrathes zuließe.

Nachdem wir so die Hauptargumente des Rekurses des Tessiner Staatsrathes vorgeführt haben, halten wir es für nothwendig, in Kürze an die betreffenden Vorfälle zu erinnern, wie sie sich bis zum Truppenaufgebot und zur Absendung eines Kommissärs zugetragen haben.

Bereits am 5. April lenkte, auf eine Mittheilung der italienischen Gesandtschaft in Bern, das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Aufmerksamkeit der Tessiner Regierung auf die Gefahren, welche aus dem Umstande entstehen könnten, daß sich an der Grenze politische Flüchtlinge aufhielten, welche durch die Ereignisse von Pavia und Piacenza dorthin verschlagen worden waren, und bemerkte ihr, es wäre zweckmäßig, wenn diese Leute sich freiwillig im Innern des Landes niederlassen würden; im Weiteren erkundigte sich das Departement nach der Anzahl der Flüchtlinge, sowie nach ihrem Aufenthaltsorte, und erinnerte an den Bundesrathsbeschluß von 1869, der dem Mazzini den Aufenthalt in der Schweiz untersagte.

Am 12. April erwiderte die Tessiner Regierung: es finden sich 18 italienische Flüchtlinge, worunter einige Militärs, in Cassarate bei Lugano, welche vorgeben, auf Geld zu warten, um sich nach Amerika zu begeben; die Regierung habe sie eingeladen, sich ins Innere zurückzuziehen; Mazzini sei nicht im Kanton, wenn er aber dahin käme, so würde man auf ihn den Beschluß von 1869 anwenden.

Am 21. April fragte unser Justiz- und Polizeidepartement an, ob die Flüchtlinge nach Amerika verreist seien oder noch zu verreisen gedanken, und erklärte, im entgegengesetzten Falle sei es nothwendig, sie von der Grenze zu entfernen, widrigenfalls dasselbe sich genöthigt sähe, die Sache dem Bundesrathe vorzulegen. Da fünfzehn Tage später, d. h. am 6. Mai, noch keine Antwort eingetroffen war, so erkundigte sich das Departement auf telegraphischem Wege nach dem Grunde dieses festgesetzten Stillschweigens. Am 7. Mai langte dann die Antwort ein, datirt vom 3., enthaltend die Erklärung, es sei noch kein Flüchtling abgereist, sei es aus Mangel an Geld oder an Papieren; sie arbeiten in der Umgegend von Lugano, aus Besorgniß, im Norden des Monte Generi keine Arbeit zu finden. Ein Telegramm vom 7. Mai gab die Zahl der Flüchtlinge auf 26 an.

Unterm 18. Mai luden wir den Staatsrath des Kantons Tessin ein, uns ein Namensverzeichnis der Flüchtlinge, mit Angabe von Alter, Beruf und Heimat, zu übermitteln, sie einzuladen, sich nach dem Norden des Monte Generi zurückzuziehen oder nach Amerika zu verreisen, und über die Vollziehung dieser Maßregel Bericht zu erstatten. Am nämlichen Tage signalisirte die italienische Gesandtschaft mit schriftlicher Note ein in Bellinzona organisirtes Expeditionsprojekt, bezweckend einen Einfall in das Veltlin, und drang darauf, daß energische Maßnahmen getroffen werden. Die obervähnte Schlußnahme wurde nicht expedirt, aber das politische Departement schickte ein Telegramm nach Bellinzona, mit welchem der Regierung die projektirte Expedition und die Aufstandsversuche in den Provinzen Como und Veltlin angezeigt wurden, mit der Einladung zur Beobachtung der sorgfältigsten Aufsicht, ganz besonders über die Flüchtlinge. Am nämlichen Tage erhielten wir zur Antwort: „Keine Emigrirten in Bellinzona, kein Anzeichen der signalisirten Bewegungen nach dem Veltlin und nach Como; wir werden die genaueste Ueberwachung üben, die Emigrirten von Lugano sind beaufsichtigt.“ Ein diesem Telegramm nachfolgendes Schreiben vom 23. Mai legte dar, welche Maßregeln vom Staatsrathe getroffen wurden, nämlich theils der Befehl an den Regierungskommissär in Lugano und an den Gendarmeriekommandanten, die Flüchtlinge zu überwachen, theils die Weisung, alle diejenigen, welche nicht hinlängliche Subsistenzmittel haben sollten, nach dem Norden des Monte Generi zu interniren. Die Regierung sagt schließlich: wenn keine entscheidenderen Maßnahmen getroffen worden seien, so beruhe dies in erster Linie darauf, daß die Zahl der Flüchtlinge keine Besorgniß habe einflößen können, und sodann darauf, daß das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sich auf die Forderung beschränkt habe, daß die Flüchtlinge eingeladen werden, sich freiwillig nach dem Norden des Monte Generi zurückzuziehen, wozu diese aber nicht gebracht werden konnten.

Als dann am 28. unter den Flüchtlingen Bewegungen entstanden, verlangten wir Aufschlüsse auf telegraphischem Wege. Der Staatsrath antwortete uns: „Die Flüchtlinge wurden eingeladen, sich nach dem Norden des Monte Generi zurückzuziehen, aber fast alle sind von Lugano verschwunden, ohne den Monte Generi zu passiren; die Polizei verfolgt sie; diejenigen, welche nicht politische Flüchtlinge sind, werden an die Grenze zurückgeführt.“ Am folgenden Tage erfuhren wir, daß die Flüchtlinge sich auf dem Mont Saint Luc an den Ufern des Comersees, befanden, und daß ein Wagen durch das Colla-Thal passirt war, beladen mit Säcken, welche muthmaßlich Waffen enthielten.

Am 30. luden wir den Staatsrath ein, alle italienischen Flüchtlinge sofort nach dem Norden des St. Gotthard zu interniren, die Namen derjenigen zu bezeichnen, welche von Lugano verschwunden waren, und darüber Bericht zu erstatten. Am nämlichen Tage Nachmittags telegraphirte uns der Herr Vicepräsident des Staatsraths, daß mit Rücksicht auf die schlimmen Nachrichten von Porlezza, denen zufolge die Flüchtlinge nach einigen Schüssen zurückgeworfen worden und sich neuerdings nach Tessin zurückgezogen hätten, die Kompagnie vom Bataillon Nr. 8 aufgeboten worden sei, um die Flüchtlinge zu entwaffnen, festzunehmen und nach Bellinzona zu interniren.

Indem wir die Sachlage sich so verschlimmern sahen, beschloffen wir, den Herrn Oberstlieutenant Hef als Kommissär nach Bellinzona zu senden, mit folgenden Instruktionen: Die Vollziehung der von uns beschlossenen Maßnahmen zu beaufsichtigen, sich unmittelbar in's Einvernehmen mit dem Staatsrathe zu setzen, ganz besonders die Vollziehung des Beschlusses vom 30. März über Internirung zu überwachen, sich energisch jedem neuen Versuche eines Einfalls nach Italien zu widersetzen u. s. w.

Dieses sind die Thatsachen, welche der vom Tessiner Staatsrathe angeordneten Truppenaufstellung vorausgingen. Der Ausgang dieser Angelegenheit ist bekannt: nach einigen Versuchen, in Italien einzufallen, wurden die Flüchtlinge geschlagen, zerstreut, nach Graubünden zurückgeworfen, cernirt, festgenommen und nach Chur internirt. Am 13. Juni wurde die tessinische Kompagnie in Lugano entlassen.

Nach dieser Darlegung der Thatsachen erübrigt uns noch, mit einigen Worten die Gründe zu berühren, welche uns bewogen haben, die Forderung der Regierung von Tessin abzulehnen.

Es ist ohne Zweifel, wie auch die Regierung von Tessin anerkennt, Sache der Kantone, auf ihrem Gebiete die Polizei zu hand-

haben und sowohl gewaltjame Störung der Ordnung im Innern wie völkerrechtswidrige Handlungen gegen benachbarte Staaten zu verhüten, beziehungsweise zu unterdrücken. Die Regierung von Tessin erfüllte nur ihre Pflicht, als sie zum Schutze der Grenze und zur Verhinderung von bewaffneten Einfällen aus ihrem Gebiete in das Nachbarland die nöthigen Maßregeln traf. Ein Recht, von dem Bunde Verzahlung der Kosten zu verlangen, welche diese Pflichterfüllung mit sich gebracht, steht dem Kanton nicht zu. Dabei bestreiten wir nicht, daß es Fälle geben kann, in denen der Bund berufen sein mag, an solchen Kosten sich zu betheiligen; es dürfte dies eintreten, wenn ein Kanton zu umfassenden Maßregeln veranlaßt worden wäre, welche unverhältnißmäßig große Kosten zur Folge gehabt hätten. Diese Bedingungen erblickten wir in dem vorliegenden Falle nicht, da es genügte, die an der Grenze befindliche Polizeimannschaft durch eine Kompagnie Soldaten zu verstärken und daraus nicht mehr als Fr. 4829. 18 Kosten erwuchsen. Da wir überdies Grund hatten anzunehmen, daß das militärische Aufgebot, zu welchem sich die Regierung schließlich veranlaßt sah, lediglich Folge eines zu laxen Verfahrens der Regierung im Anfange der Angelegenheit war und eine Uebernahme der Kosten unter diesen Umständen zu den mißlichsten Konsequenzen führen müßte, so hielten wir uns für verpflichtet, das Begehren der Regierung abzulehnen.

Es ist wahr, daß die Handhabung der Polizei den Grenzkantonen unter Umständen Kosten verursachen kann, welche die inneren Kantone nicht haben. Bei gelungenen oder mißlungenen Revolutionen werfen sich die politisch Kompromittirten, wenn sie überhaupt sich nach der Schweiz flüchten, in die betreffenden Grenzkantone, und allfällige Versuche von Flüchtlingen, bewaffnet wieder in ihr Land einzudringen, wählen zu ihrem Ausgangspunkte möglichst nahe an der Grenze gelegene Punkte. In beiden Fällen legt das Asylrecht der Kantone diesen auch entsprechende Pflichten auf, von welcher letzteren sie ohne Verzichtleistung auf das erstere nicht entbunden werden können.

Der Staatsrath von Tessin beruft sich darauf, daß der Bund dem Kanton Neuenburg die Kosten, welche demselben während des letzten Krieges aus seinem sanitätspolizeilichen Grenzschutz entstanden seien, vergütet habe. Der Fall ist ein durchaus verschiedener. Vorab handelte es sich hier um Abwehr von Gefahren, welche vom Auslande her dem eigenen Lande drohten, während Tessin die Aufgabe hatte, zu verhüten, daß von seinem Kantonsgebiete aus nicht völkerrechtswidrige Akte gegen das Ausland begangen würden. Sodann war grundsätzlich schon anerkannt, daß der Bund sich finanziell an den Maßregeln gegen die Minderpest betheilige. Und wenn statt eines

Theiles der Kosten der Gesamtbetrag derselben übernommen wurde, so geschah dies ausdrücklich ausnahmsweise in Berücksichtigung der unverhältnißmäßig großen Lasten, welche dem Kanton Neuenburg während des deutsch-französischen Krieges aufgefallen waren. Was den Grundsatz anbelangt, so hat das seither erlassene Gesetz über die Maßregeln gegen die Kinderpest bestätigt, daß den Grenzkantonen aus dem Umstand, daß ihre Lage unter gewissen Verhältnissen größere sanitäts-polizeiliche Kosten verursachen, als dies bei andern Kantonen der Fall ist, kein besonderes Anspruchsrecht auf Entschädigung durch den Bund erwachse.

Zur Begründung des Entschädigungsbegehrens, welches ausdrücklich als förmliche Rechtsforderung auftritt, wird geltend gemacht, daß der Bundesrath sich veranlaßt gesehen habe, einen eidg. Kommissär nach Tessin zu schicken, und daß auch von Bundes wegen eine Strafuntersuchung gegen die an dem Einfall auf das italienische Gebiet Beteiligten angehoben worden sei. Die Absendung eines Kommissärs beweist allerdings, daß der Bundesrath sich in hohem Grade interessirt erachtete, daß der Kanton Tessin seine Pflichten vollkommen erfülle und daß ersterer darüber nicht vollständig beruhigt war; dagegen scheint uns dieselbe sehr wenig geeignet, die Forderung zu begründen, daß der Bund die Kosten zu übernehmen habe, welche dem Kanton Tessin aus der Erfüllung seiner Pflichten erwachsen sein mögen. Noch weniger aber kann diese Forderung daraus hergeleitet werden, daß die völkerrechtswidrige Handlung, welche vom Gebiet des Kantons Tessins aus stattfand, nach Mitgabe des Gesetzes der Gerichtsbarkeit des Bundes anheimfiel, und der Bundesrath in Folge dessen eine Strafuntersuchung anzuhängen hatte, welche ihm selbst beiläufig eine Ausgabe von mehr als Fr. 10,000 verursachte.

Der Staatsrath von Tessin glaubt endlich zur Begründung seiner Forderung sich darauf berufen zu können, daß der Bundesrath nach Abschluß der Untersuchung auf Beurtheilung der Beklagten durch die Afsen verzichtet, dieselben aus dem schweizerischen Gebiet verwiesen und dadurch den Kanton Tessin des Mittels beraubt habe, Nathan, den Urheber und Anführer des betreffenden Einfalls, wegen Ersatz des dadurch dem Kanton erwachsenen Schadens zu belangen. In dieser Beziehung ist lediglich zu bemerken, daß der Bundesrath bei seinem Entscheide in seiner gesetzlichen Kompetenz gehandelt hat; daß ein Anlaß, die Frage der Schadloshaltung Tessins durch die Beklagten mit in Betracht zu ziehen, nicht geboten war, indem Tessin in seinen Verhandlungen mit dem Bundesrath nie einen eventuellen Anspruch nach dieser Richtung zur Sprache gebracht hatte, und daß der Bundesrath bei seiner Verzichtleistung auf weitere Verfolgung der Angeklagten sich auf das übereinstimmende Gutachten des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters

stützte, aus welchem sich hinlänglich deutlich ergab, daß unter den damaligen politischen Verhältnissen eine Schuldigerklärung durch die Affisen sehr unwahrscheinlich war.

Indem wir schließlich unsere Ansicht nochmals dahin aussprechen, daß der Kanton Tessin einen rechtlichen Anspruch auf Rückerstattung der Summe von Fr. 4529. 18 durch die Eidgenossenschaft für die aufgebotene Kompagnie nicht hat, stellen wir es der h. Bundesversammlung anheim, zu entscheiden, ob aus andern Gründen dem Kanton Tessin Entschädigung gewährt werden solle.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 18. Dezember 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.



Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Rekurs des Kantons Tessin gegen den Entscheid des Bundesraths vom 22. August 1870), betreffend die kosten für Aufbietung einer Infanteriekompagnie anlässlich des Einfalls der Na...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.01.1872
Date	
Data	
Seite	72-80
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 142

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.